
Turngau Neckar-Enz



Jugendordnung des Turngaues Neckar-Enz

Inhalt	Seite
§1 Name und Mitgliedschaft	3
§2 Grundsätze und Ziele	3
§3 Aufgaben	3
§4 Organisation	3
§5 Organe der TGJ.....	4
§6 Gaujugendturntag.....	4
§7 Jugendausschuss.....	5
§8 Jugendvorstand	6
§9 Turnausschüsse	7
§10 Sonstiges.....	7

Jugendordnung des Turngaus Neckar-Enz e.V.

Gem. § 6 der Satzung des Turngaus Neckar-Enz e.V. gibt sich die Turngaujugend (abgekürzt: TGJ) durch den Gaujugendturntag diese Jugendordnung. Im Rahmen der Jugendordnung sind Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt. Gewählt werden kann, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung geht übrigens davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass die aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz für die Mitglieder der Organe verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit einschließen.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Turngaujugend des Turngaus Neckar-Enz (abgekürzt TGJ) ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen und Kinder des Turngaus und ihrer gewählten Vertreter. Sie ist Mitglied der STB-Jugend und der Sportkreisjugend des Sportkreises Ludwigsburg.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Die TGJ ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Sie fördert deren Erziehung zu Eigenaktivität und Verantwortungsbewusstsein und fordert aktives Eintreten für die Erhaltung unserer natürlichen Umwelt und Unterstützung ökologisch-wirtschaftlicher Entwicklungen.

Die TGJ ist parteipolitisch neutral, übt religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zu den freiheitlich-demokratischen und pluralistische Grundordnung unserer Gesellschaft.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der TGJ sind u.a.

1. die umfassende Bewegungserziehung, die die gesamte Persönlichkeit anspricht und fördert
2. die Vermittlung der Fähigkeiten zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge und die Erziehung zu kritischer Auseinandersetzung mit der Gesellschaft
3. die Entwicklung und Verbreitung zeitgerechter Formen einer jugendgemäßen Freizeitgestaltung in der Gemeinschaft
4. Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter sportlicher Leistung unter besonderer Berücksichtigung der für die Erziehung und Gesundheit junger Menschen geeigneten Mittel. Das Leistungsstreben steht als Erlebniswert und als Beitrag zur Persönlichkeitsbildung im Dienste der Erziehungsaufgabe
5. die Zusammenarbeit bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden
6. Unterstützung und Förderung aktiver Turnerjugendgruppen

§ 4 Organisation

1. Selbstverwaltung
Die TGJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Turngaus Neckar-Enz. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des Turngaus Neckar-Enz zufließenden Mittel.
2. Jugendordnungen der Vereine
Die Jugendordnung gilt im Grundsatz für die Mitgliedsvereine des Turngaus Neckar-Enz. Die Jugendordnungen dieser Vereine sollen zu der Jugendordnung der TGJ nicht im Widerspruch stehen.

§ 5 Organe

Organe der TGJ sind:

1. der Gaujugendturntag
2. der Jugendausschuss
3. der Jugendvorstand
4. der Turnausschuss Jugend
5. der Turnausschuss Kinder

§ 6 Gaujugendturntag

1. Der Gaujugendturntag ist das oberste beschließende Organ der TGJ.
2. Dem Gaujugendturntag gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Mitglieder des Jugendausschusses
 - 2.2 die gewählten Verantwortungsträger der Vereinsjugend:
 - 2.2.1 Jugendwart
 - 2.2.2 Turnwart Jugend
 - 2.2.3 Turnwart Kinder
 - 2.2.4 ein minderjähriger Jugendvertreteroder die entsprechenden Amtsinhaber der Vereine oder deren Stellvertreter.
 - 2.3 die Abgeordneten der Vereine:

Die Zahl der Abgeordneten eines Vereins richtet sich nach der Zahl der bei der letzten Bestandserhebung dem Württembergischen Landessportbund unter Turnen gemeldeten Kinder und Jugendlichen: Jeder Verein hat für die ersten 50 Kinder und Jugendlichen einen Abgeordneten und für jedes weitere angefangene Fünzig einen weiteren Abgeordneten.

Die Hälfte der Abgeordneten der Vereine sollte unter 25 Jahre alt sein.

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind unzulässig.
3. Dem Gaujugendturntag obliegt:
 - 3.1 die Berichte des Jugendausschusses entgegenzunehmen
 - 3.2 die Mitglieder des Jugendausschusses zu entlasten
 - 3.3 die Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme der Mitglieder des Referats Turnspiele, die von der Spielertagung gewählt werden, zu wählen
 - 3.4 die Delegierten zu übergeordneten Gremien zu wählen, insbesondere zum Gauturntag und zum Landesjugendturntag
 - 3.5 die Richtlinien für die Arbeit der TGJ festzulegen
 - 3.6 über Anträge zu entscheiden
 - 3.7 Jugendveranstaltungen zu vergeben, sofern dies nicht dem Gauturntag obliegt
 - 3.8 die Jugendordnung zu ändern. Änderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.
4. Der Gaujugendturntag tritt jährlich zusammen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beratungen des Gaujugendturntages sind öffentlich, sofern er nichts anderes beschließt.

Er ist mindestens 3 Wochen vorher vom Vorsitzenden der TGJ oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Organ des Turngaus oder durch Rundschreiben einzuberufen.

Anträge der Vereine müssen spätestens zwei Wochen vor dem Gaujugendturntag beim Vorsitzenden der TGJ eingereicht sein. Über später eingehende Anträge kann nur beraten und entschieden werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.

5. Die Leitung des Gaujugendturntages obliegt dem Vorsitzenden der TGJ, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Gaujugendturntag kann jederzeit aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Der Gaujugendturntag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
Dies gilt auch für Wahlen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner von ihnen die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
Abstimmungen werden grundsätzlich per Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag und Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten muss schriftlich-geheim abgestimmt werden.
7. Über den Verlauf des Gaujugendturntages, die Beschlüsse und die Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von dem vom Jugendvorstand bestimmten Protokollführer und dem Vorsitzenden der TGJ sowie von dem/den Versammlungsleiter/n zu unterzeichnen ist.
8. Wenn das Interesse der TGJ es erfordert oder wenn mindestens 25% der Vereine des Turngaus, die zum letzten Gaujugendturntag Abgeordnete entsenden durften, dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen, ist ein außerordentlicher Gaujugendturntag einzuberufen.

§ 7 Jugendausschuss

1. Den Jugendausschuss bilden
 - 1.1 der Vorsitzende der TGJ
 - 1.2 der Turnwart Jugend (Stellvertretender Vorsitzender der TGJ)
 - 1.3 der stellvertretende Turnwart Jugend
 - 1.4 der Vertreter für das Jugendturnen im Fachausschuss Gerätturnen
 - 1.5 der Turnwart Kinder
 - 1.6 der stellvertretende Turnwart Kinder
 - 1.7 der Vertreter für das Kinderturnen im Fachausschuss Gerätturnen
 - 1.8 je nach Bedarf ein bis drei Mitglieder der Referate
 - a) Gymnastik
 - b) Wettkampfwesen
 - c) Lehrgangswesen
 - d) Elementarbereich
 - e) Gruppenwettbewerbe
 - f) Allgemeine Jugendarbeit
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Freizeiten
 - i) Außersportliche Angebote
 - j) Turnspiele
 - k) Berechnung
 - l) Kampfrichterwesen TGJ
2. Die Referate übernehmen Aufgaben nach Absprache mit den Turnausschüssen.

3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf 2 Jahre gewählt. Die Gewählten führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.
In ungeraden Kalenderjahren sind neu zu wählen: Vorsitzender der TGJ, stellvertretender Turnwart Jugend, Turnwart Kinder, der Vertreter für das Kinderturnen im Fachausschuss Gerätturnen und die Mitglieder der Referate Gymnastik, Lehrgangswesen, Gruppenwettbewerbe, Öffentlichkeitsarbeit, außersportliche Angebote und Berechnung.
In geraden Kalenderjahren sind die restlichen Mitglieder des Jugendausschusses neu zu wählen. Über den Wahlmodus des Referates Turnspiele entscheidet die „jeweilige Spielertagung“.
4. Über den Verlauf der Sitzungen des Jugendausschusses, die vom Vorsitzenden der TGJ, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich oder auf telekommunikativem Weg einzuberufen sind, ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Sie ist vom Vorsitzenden der TGJ bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Der Vorsitzende der TGJ und der Turnwart Kinder sind Mitglieder des Präsidiums des Turngaus und damit Mitglieder des Gauausschusses. Mitglied des Gauausschusses ist außerdem auch der Turnwart Jugend. Im Verhinderungsfall können die gewählten Vertreter an den Sitzungen des Gauausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen.
6. Der Jugendausschuss entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gaujugendturntages oder anderer Organe fallen. Er koordiniert das Jahresprogramm und beschließt über Inhalte und Termine der durchzuführenden Veranstaltungen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Jugendausschuss oder bei nicht besetzter Stelle nimmt der Jugendausschuss bis zur Neuwahl auf dem Gaujugendturntag Ersatz- bzw. Nachwahlen vor.

§ 8 Jugendvorstand

1. Den Jugendvorstand bilden
 - 1.1 der Vorsitzende der TGJ
 - 1.2 der Turnwart Jugend
 - 1.3 der Turnwart Kinder
2. Im Verhinderungsfall können ihre gewählten Vertreter an den Sitzungen des Jugendvorstandes mit Sitz und Stimme teilnehmen.
3. Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind die Vertretung der TGJ, die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Vorbereitung der Sitzungen und Wahlen. Ist ein Amt unbesetzt, so fallen diese Aufgaben kommissarisch in das Aufgabenfeld des Jugendvorstandes.
4. Der Jugendvorstand beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein und bestimmt den Protokollführer.

§ 9 Turnausschüsse

1. Den Turnausschuss Jugend bilden
 - 1.1 der Vorsitzende der TGJ
 - 1.2 der Turnwart Jugend
 - 1.3 der stellvertretende Turnwart Jugend
 - 1.4 der Vertreter für das Jugendturnen im Fachausschuss Gerätturnen

2. Den Turnausschuss Kinder bilden:
 - 2.1 der Vorsitzende der TGJ
 - 2.2 der Turnwart Kinder
 - 2.3 der stellvertretende Turnwart Kinder
 - 2.4 der Vertreter für das Kinderturnen im Fachausschuss Gerätturnen

3. Weitere Mitglieder der Turnausschüsse werden aus dem Kreis der Mitglieder der Referate vom jeweiligen Turnausschuss berufen.

4. Hinsichtlich der Einberufung der Sitzungen der Turnausschüsse und der Fertigung der Niederschriften gilt § 7.4 entsprechend.

5. Den Turnausschüssen obliegt die Umsetzung der vom Gaujugendturntag aufgegebenen Richtlinien.

6. Die Planung und Durchführung der Veranstaltungen obliegt den Turnausschüssen.

§ 10 Sonstiges

Für alle in der Jugendordnung nicht angesprochenen Dinge gilt die Satzung des Turngau Neckar- Enz e.V.

Diese Jugendordnung wurde vom Gaujugendturntag am 17. Januar 2009 in Enzweihingen beschlossen.